

# Satzung und Wahlordnung

**KLJB Kreisverband Mühldorf**

**Stadtplatz 90**

**84453 Mühldorf a. Inn**

Stand November 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung des KLJB Kreisverband Mühldorf</b> .....	4
Abschnitt I Kreisverband .....	4
Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	4
Artikel 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit .....	4
Artikel 3 Selbstlosigkeit .....	4
Artikel 4 Aufgaben .....	5
Artikel 5 Zeichen, Gebet und Vorbilder .....	5
Artikel 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	5
Artikel 7 Organe des KLJB Kreisverbandes .....	6
Abschnitt II Grundsatzaussagen .....	7
Artikel 8 Pädagogischer Auftrag .....	7
Artikel 9 Interessenvertretung .....	7
Artikel 10 Subsidiaritätsprinzip .....	7
Artikel 11 Demokratie .....	7
Artikel 12 Parität .....	7
Abschnitt III Mitgliedschaft .....	8
Artikel 13 Mitgliedschaft .....	8
Artikel 14 Beiträge .....	8
Abschnitt IV Kreisversammlung .....	9
Artikel 15 Funktionsbeschreibung .....	9
Artikel 16 Vorbehaltene Aufgaben .....	9
Artikel 17 Zusammensetzung .....	9
Artikel 18 Einberufung .....	9
Artikel 19 Beschlussfähigkeit .....	10
Artikel 20 Abstimmung .....	10
Abschnitt V Kreisvorstandschaft .....	11
Artikel 21 Funktion .....	11
Artikel 22 Vorbehaltene Aufgaben .....	11
Artikel 23 Mitglieder .....	11
Artikel 24 Kassenführung .....	11
Artikel 25 Beschlussfähigkeit .....	11
Abschnitt VI Kreisrunde .....	13
Artikel 26 Aufgaben .....	13
Artikel 27 Mitglieder .....	13
Artikel 28 Beschlussfähigkeit .....	13
Abschnitt VII Ortsgruppengemeinschaft .....	14
Artikel 29 Aufgaben .....	14

Artikel 30 Mitglieder .....	14
Artikel 31 Beschlussfähigkeit .....	14
Abschnitt VIII Ortsebene .....	15
Artikel 32 Eigenständigkeit.....	15
Artikel 33 Aufbau und Organisation.....	15
Abschnitt IX Arbeitskreise .....	16
Artikel 34 Aufbau und Einrichtung.....	16
Artikel 35 Aufgaben .....	16
Artikel 36 Auflösung .....	16
Absatz X Schlussbestimmungen .....	17
Artikel 37 Geschäftsordnung und Wahlordnung.....	17
Artikel 38 Satzungsänderung.....	17
Artikel 39 Auflösung des Verbandes .....	17
Erläuterungen.....	18
Inkrafttreten.....	18
<b>Wahlordnung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Kreisverband Mühldorf.....</b>	<b>19</b>
Abschnitt I: Geltungsbereich.....	19
Artikel 1 Geltungsbereich.....	19
Abschnitt II: Wahl zum Kreisvorstand .....	19
Artikel 2 Einrichtung des Wahlausschusses .....	19
Artikel 3 Vorbereitung der Wahl.....	19
Artikel 4 Durchführung der Wahl.....	19
Artikel 5 Abwahl des Vorstandes.....	20
Abschnitt III: Sonstige Wahlen.....	20
Artikel 6 Sonstige Wahlen.....	20
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen.....	20
Artikel 7 Auslegung der Wahlordnung.....	20
Artikel 8 Anfechtung.....	20
Artikel 9 Änderung der Wahlordnung.....	21
Artikel 10 Inkrafttreten.....	21

# Satzung des KLJB Kreisverband Mühldorf

## Abschnitt I Kreisverband

### Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Katholische Landjugendbewegung Kreisverband Mühldorf (im nachfolgenden KLJB Kreisverband genannt). Der KLJB Kreisverband ist der Zusammenschluss aller KLJB Ortsgruppen im Kreisgebiet.
- (2) Der KLJB Kreisverband hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Artikel 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der KLJB Kreisverband fühlt sich den nachfolgenden allgemeinen Leitsätzen der Katholischen Landjugendbewegung verbunden:
  - a) Der\*die Jugendliche in der KLJB  
In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
  - b) Die KLJB als Gemeinschaft  
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
  - c) Die KLJB in der Kirche  
Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
  - d) Die KLJB im ländlichen Raum  
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität.
- (2) Der KLJB Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Zweck des KLJB Kreisverbandes ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im Landkreis Mühldorf durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Gesellschaftspolitik.
- (4) Der KLJB Kreisverband schafft einen Rahmen zum selbständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen (s. Abschnitt II).
- (5) Die Ziele der KLJB sind:
  - a) Kirchliches und gesellschaftliches Leben gestalten
  - b) Freizeit gemeinsam verbringen
  - c) Religiosität leben
  - d) Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen
  - e) Verantwortung übernehmen für eine solidarische „Eine Welt“ und die Schöpfung
  - f) Interessenvertretung für den ländlichen Raum
- (6) Zielgruppe:  
Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Ein besonderes Anliegen sind ihr junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

### Artikel 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der KLJB Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des KLJB Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KLJB Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des KLJB Kreisverbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des KLJB Kreisverbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KLJB Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber\*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### Artikel 4 Aufgaben

- (1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.
- (2) Schulung und Weiterbildung der Verantwortlichen auf Orts-, Ortsgruppengemeinschafts- und Kreisebene.
- (3) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter und zwischen den Ebenen.
- (4) Beratung der Verantwortlichen in den einzelnen Ebenen.
- (5) Vertretung in Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des BDKJ auf Kreisebene und im BBV auf Kreisebene.
- (6) Interessenvertretung der KLJB in Kirche, Staat und Gesellschaft.

#### Artikel 5 Zeichen, Gebet und Vorbilder

- (1) Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug.
  - a) Das Kreuz ist das Zeichen für den christlichen Glauben und Symbol Jesu.
  - b) Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zum Engagement.
- (2) Das besondere Gebet der KLJB lautet:
 

„Gott, lass uns den Glauben nicht nur mit den Lippen bekennen, sondern auch tun, wovon wir reden.  
 Öffne uns die Augen, dass wir sehen, wo wir gebraucht werden, und gib uns den Mut, die Welt umzugestalten, damit dein Reich wachsen kann.“
- (3) Als Vorbilder orientiert sich die KLJB besonders an folgenden Personen:
  - a) Die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“:  
 Ihnen wurden die Augen geöffnet und sie sahen, wo sie gebraucht wurden. Sie hatten den Mut, sich der Diktatur der Nationalsozialisten aktiv zu widersetzen und so die Welt umzugestalten. Ihren Mut mussten viele Mitglieder der „Weißen Rose“ mit dem Leben bezahlen. Sie taten dies für eine Welt ohne Unterdrückung und Gewalt, für eine Welt in der Frieden, Toleranz und Nächstenliebe herrscht.
- (4) Patron der KLJB:
  - a) Klaus von der Flie zusammen mit seiner Frau Dorothea:  
 Sein Leben und politisches Handeln war stets geprägt durch seinen tiefen christlichen Glauben. Er ist der KLJB ein Vorbild durch seine Bereitschaft, ganz verschiedene Lebenssituationen anzunehmen.  
 Dorothea hat seine Entscheidung mitgetragen und hatte Verständnis für sein Handeln.

#### Artikel 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der KLJB Kreisverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung München-Freising.
- (2) Der KLJB Kreisverband ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) des Landkreises Mühldorf/Inn.
- (3) Der KLJB Kreisverband ist als Teil der KLJB Deutschland, Mitglied der Internationalen christlichen Land- und Bauernbewegung (MIJARC).
- (4) Der KLJB Kreisverband ist als Teil der KLJB Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (5) Der KLJB Kreisverband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.

## Artikel 7      Organe des KLJB Kreisverbandes

(1) Die Organe des KLJB Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung
- die Kreisvorstandschaft
- die Kreisrunde
- die Ortsgruppengemeinschaftsrunden (im Nachfolgenden wird Ortsgruppengemeinschaft als „OGG“ abgekürzt)
- die Arbeitskreise

## Abschnitt II Grundsatzaussagen

### Artikel 8 Pädagogischer Auftrag

- (1) Der KLJB Kreisverband gibt sich den Auftrag den Jugendlichen
  - a) ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen
  - b) sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen
  - c) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln
  - d) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen

### Artikel 9 Interessenvertretung

- (1) Der KLJB Kreisverband stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit mit zu vertreten. Er nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, ökologischen, gesellschaftspolitischen, sozialen und karitativen Bereich.

### Artikel 10 Subsidiaritätsprinzip

- (1) Der KLJB Kreisverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität bedeutet grundsätzlich, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht geleistet werden kann.

### Artikel 11 Demokratie

- (1) Der KLJB Kreisverband bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip und arbeitet dadurch mit an dem Ziel, die Demokratie als allgemeines Strukturmerkmal der Gesellschaft zu festigen und demokratisches Bewusstsein weiter zu entwickeln.
- (2) Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
  - a) Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder dieser Ebene gewählt und legen ihnen gegenüber jährlich Rechenschaft ab.
  - b) Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidungen getroffen.
  - c) die Mitglieder werden an den Entscheidungen, soweit wie möglich, beteiligt.
  - d) alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
  - e) Jede\*r kann ihr\*sein Interesse einbringen.

### Artikel 12 Parität

- (1) Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit geschlechtlich paritätisch besetzt werden.

## Abschnitt III Mitgliedschaft

### Artikel 13 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KLJB können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden, die die Ziele der KLJB unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Ortsgruppe. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder in einem Kreisverband beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.

### Artikel 14 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Diözesanversammlung der KLJB München und Freising mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Diese leitet den Beitrag an den Diözesanverband München und Freising weiter.
- (3) Ortsgruppen können in ihrer Jahreshauptversammlung die Höhe des Beitrags für die Mitglieder selbst festlegen und dabei höhere oder geringere Beitragssätze festlegen, als von der Diözesanversammlung beschlossen. Der Differenzbetrag verbleibt bei der Ortsgruppe bzw. ist aus Mitteln der Ortsgruppe oder der Pfarrei aufzubringen.
- (4) Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband.

## Abschnitt IV Kreisversammlung

### Artikel 15 Funktionsbeschreibung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Sie ermöglicht den Erfahrungsaustausch unter und zwischen den Ortsgruppen und Ortsgruppengemeinschaften und trifft die grundlegenden Entscheidungen.

### Artikel 16 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Erlass und Änderung der Landkreissatzung.
- (2) Entlastung der Kreisvorstandschaft
- (3) Einrichtung des Wahlausschusses
- (4) Wahl der Kreisvorstandschaft.
- (5) Wahl von zwei Kassenprüfern\*innen
- (6) Entgegennahme des regelmäßigen Rechenschaftsberichtes (einschließlich Kassenbericht) der Kreisvorstandschaft (Spätestens zu deren Amtszeitende).
- (7) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes der einzelnen Arbeitskreise.
- (8) Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage.
- (9) Wahl der Delegierten oder Ermächtigung der Kreisvorstandschaft, Delegierte zu bestimmen (z.B. Diözesanversammlung, BDKJ-Versammlung).
- (10) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen.
- (11) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.
- (12) Auflösung des KLJB Kreisverbandes.
- (13) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.  
Im Besonderen sind die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

### Artikel 17 Zusammensetzung

- (1) Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) die gewählten Mitglieder der Kreisvorstandschaft
  - b) je ein\*e Vertreter\*in der Arbeitskreise
  - c) jede Ortsgruppe hat zwei Stimmen, für zusätzliche Stimmen gilt folgende Regelung:
    - Ortsgruppen über 50 Mitglieder erhalten eine Stimme zusätzlich
    - Ortsgruppen über 100 Mitglieder erhalten zwei Stimmen zusätzlich
    - nicht besetzte Ämter bleiben für die Berechnung der Stimmenzahl unberücksichtigt
- (3) Beratende Mitglieder sind:
  - a) die OGG- Leiter\*innen
  - b) Einzelmitglieder im Kreisverband Mühldorf
  - c) der\*die geistlichen Begleiter\*innen der Ortsgruppen
  - d) ein\*e kirchliche\*r Jugendreferent\*in der Jugendstelle im Landkreis Mühldorf
  - e) der\*die Jugendseelsorger\*in der Jugendstelle im Landkreis Mühldorf
  - f) ein\*e Vertreter\*in der Diözesanebene der KLJB
  - g) ein\*e Vertreter\*in des BDKJ auf Kreisebene
  - h) ein\*e Vertreter\*in der KLB auf Kreisebene
  - i) ein\*e Vertreter\*in des BBV auf Kreisebene
- (4) Die Mitglieder der Kreisversammlung mit Ausnahme der Mitglieder der Kreisvorstandschaft können sich vertreten lassen.  
Ehrenamtliche können sich nur von Ehrenamtlichen, Hauptamtliche können sich von Haupt- und Ehrenamtlichen vertreten lassen.

### Artikel 18 Einberufung

- (1) Die Kreisversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.

- (2) Die Kreisversammlung wird von der Kreisvorstandschaft mit einer Frist von 21 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (3) Die Kreisversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens 1/4 der Ortsgruppen beantragt wird.
- (4) Anträge müssen den Ortsvorständen und Mitgliedern der Kreisrunde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Kreisversammlung schriftlich zugehen.

#### Artikel 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als ein Drittel aller Ortsgruppen oder mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind die nicht behandelten Tagesordnungspunkte automatisch Bestandteil der nächsten Versammlung.

#### Artikel 20 Abstimmung

- (1) Beschlüsse der Kreisversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung geheim abzuhalten.
- (3) Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Summe der Nein-Stimmen und Enthaltungen übersteigen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## Abschnitt V Kreisvorstandschaft

### Artikel 21 Funktion

- (1) Die Kreisvorstandschaft ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Sie vertritt den KLJB Kreisverband nach innen und außen.
- (3) Sie leitet den KLJB Kreisverband nach den Bestimmungen der Kreissatzung, wobei ergänzend die Satzungen der nächsthöheren Ebenen gelten, sowie nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und der Kreisrunde.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisvorstandschaft ist einzeln vertretungsberechtigt.

### Artikel 22 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Übernahme und Verantwortung für die Geschäftsführung des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung der Kreisrunden.
- (3) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Kreisversammlung.
- (4) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Kreisversammlung.
- (5) Erstellung des regelmäßigen Rechenschaftsberichtes (Spätestens zur Ende der Amtszeit)
- (6) Vertretung des KLJB Kreisverbandes in den Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des Kreisverbandes des BDKJ, des Kreisverbandes des BBV und anderen Organisationen.
- (7) Öffentlichkeitsarbeit des KLJB Kreisverbandes.
- (8) Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Ortsgruppen.
- (9) Weitergabe von Informationen der Diözesan- und Kreisebene an die Ortsgruppen.

### Artikel 23 Mitglieder

- (1) Die Kreisvorstandschaft besteht aus:
  - a) zwei weiblichen Kreisvorsitzenden
  - b) zwei männlichen Kreisvorsitzenden
  - c) der\*dem geistlichen Begleiter\*in auf Kreisebene
  - d) der\*dem Diözesanausschuss-Delegierte\*n
  - e) der\*dem Kreiskassier\*in
- (2) Die Kreisvorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Zum Mitglied der Kreisvorstandschaft ist wählbar, wer Mitglied des KLJB Kreisverbandes ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes mündlich oder schriftlich bereit erklärt.
- (4) Falls bei der turnusgemäßen Wahl der Kreisvorstandschaft eine Stelle nicht besetzt werden kann und bei der nächsten Kreisversammlung kein\*e Kandidat\*in gefunden werden kann, ist die Wahl einer dritten weiblichen bzw. eines dritten männlichen Kreisvorsitzenden ausnahmsweise möglich.  
Das Geschlechterverhältnis 3:1 der Kreisvorsitzenden muss allerdings gewahrt bleiben. Die Amtszeit endet zusammen mit der der anderen Kreisvorsitzenden.

### Artikel 24 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung der Zwecke und Ziele des KLJB Kreisverbandes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.
- (2) Der KLJB Kreisverband verwaltet seine Mittel selbständig.
- (3) Der\*die Kreiskassier\*in, hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (4) Der jährliche Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern\*innen, die auf jeweils zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Er ist der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### Artikel 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Kreisvorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder gefasst werden.

## Abschnitt VI    Kreisrunde

### Artikel 26    Aufgaben

- (1) Die Kreisrunde kann über alle Angelegenheiten des KLJB Kreisverbandes beschließen, soweit sie nicht der Kreisversammlung oder der Kreisvorstandschaft vorbehalten sind.
- (2) Die Kreisrunde ist verantwortlich für die inhaltliche KLJB-Arbeit auf Kreisebene.
- (3) Hierzu gehören:
  - a) die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen
  - b) Wahl der Delegierten für Vertretungsaufgaben
  - c) Errichtung und Veränderung von KLJB-OGG-Runden
  - d) Beratung der Kreisvorstandschaft
  - e) Weitergabe von Informationen der Diözesan- und Kreisebene an die Ortsgruppen
  - f) Austausch zwischen den Ortsgruppen und OGG's

### Artikel 27    Mitglieder

- (1) Der Kreisrunde gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) die Mitglieder der Kreisvorstandschaft
  - b) je zwei gewählte Vertreter\*innen der Ortsgruppengemeinschaften des Landkreises
  - c) die Vertreter\*innen sollten aus verschiedenen Ortsgruppen sein
  - d) je ein\*e Vertreter\*in der ständigen Arbeitskreise
  - e) der\*die Kreiskassier\*in
- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Kreisrunde an:
  - a) der\*die Jugendseelsorger\*in im Landkreis
  - b) der\*die kirchliche Jugendreferent\*in im Landkreis
  - c) ein\*e Vertreter\*in des Diözesanvorstandes der KLJB München und Freising
  - d) ein\*e Vertreter\*in des BDKJ und seiner angehörigen Verbände auf Kreisebene

### Artikel 28    Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisrunde ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Kreisrunde werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## Abschnitt VII Ortsgruppengemeinschaft

### Artikel 29 Aufgaben

- (1) Die Ortsgruppengemeinschaft stellt den Kontakt zwischen den Ortsgruppen, der jeweiligen KLJB-OGG her und fördert ihn.
- (2) Besondere Aufgaben:
  - a) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung
  - b) Informationsaustausch mit der Kreisrunde
  - c) Durchführung gemeinsamer Aktionen und Unternehmungen
- (3) Die OGG-Runde wählt zwei OGG-Leiter\*innen auf zwei Jahre.

### Artikel 30 Mitglieder

- (1) Der OGG-Runde gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) je zwei gewählte Verantwortliche jeder Ortsgruppe
  - b) die zwei OGG-Leiter\*innen
- (2) Als beratende Mitglieder gehören ihr an:
  - a) Vertreter\*innen der Kreisvorstandschaft

### Artikel 31 Beschlussfähigkeit

- (1) Die OGG-Runde ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Pfarrverbandsrunde werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## Abschnitt VIII Ortsebene

### Artikel 32 Eigenständigkeit

- (1) Ortsgruppen sind rechtlich selbständige Körperschaften. Sie sollen sich eine eigene Satzung geben. Diese ist dem Kreisverband der KLJB zur Genehmigung vorzulegen. Für Ortsverbände, die keine eigene Satzung haben, gilt diese Satzung analog mit den folgenden Ergänzungen

### Artikel 33 Aufbau und Organisation

- (1) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene der Pfarrgemeinde oder der politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe.
- (3) Die Jahreshauptversammlung
  - a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Mitglieder einer Ortsgruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - b) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - c) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
  - d) Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Ortsvorstandes und wählt dessen Mitglieder.
- (4) Der Ortsvorstand
  - a) Der gewählte Ortsvorstand ist das vollziehende Organ der KLJB-Ortsgruppe.
  - b) Die Mitglieder sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
  - c) Das Gremium soll paritätisch besetzt sein.

## Abschnitt IX    Arbeitskreise

### Artikel 34    Aufbau und Einrichtung

- (1) Die Arbeitskreise werden von der Kreisversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und erhalten ihren Aufgabenbereich von der Kreisversammlung.
- (2) Mitglieder der Arbeitskreise sollten KLJB-Mitglieder sein.
- (3) Der Arbeitskreis bestimmt unter seinen Mitgliedern ständige Sprecher\*innen, welche die Kreisrunde und Kreisversammlung über Aktionen und der Arbeit des Arbeitskreises informiert.

### Artikel 35    Aufgaben

- (1) Die Arbeitskreise arbeiten kontinuierlich und nachhaltig zu bestimmten Themenbereichen, insbesondere mit Kursen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- (2) Sie arbeiten in Absprache mit der Kreisrunde, es können gemeinsam Themenschwerpunkte festgelegt werden.
- (3) Die Arbeitskreise unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die KLJB-Arbeit im Landkreis.
- (4) Jeder Arbeitskreis legt der Kreisversammlung jährlich einen Bericht vor.

### Artikel 36    Auflösung

- (1) Arbeitskreise gelten als aufgelöst, wenn
  - a) sie befristet eingerichtet worden sind mit Ablauf der Frist
  - b) die Kreisversammlung die Auflösung des Arbeitskreises bestimmt
- (2) Die Kreisversammlung kann durch Beschluss feststellen, dass ein Arbeitskreis ruht.

## Absatz X          Schlussbestimmungen

### Artikel 37    Geschäftsordnung und Wahlordnung

- (1) Der KLJB Kreisverband gibt sich keine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Es gilt die Geschäftsordnung der nächsthöheren Ebene (Diözesanebene).
- (3) Der KLJB Kreisverband kann sich eine eigene Wahlordnung geben, ansonsten gilt die Wahlordnung der nächsthöheren Ebene (Diözesanebene)

### Artikel 38    Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit zwei Drittel Mehrheit der in der Kreisversammlung gültigen, abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Kreisvorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Ortsvorständen und den Mitgliedern der Kreisrunde alsbald schriftlich mitgeteilt werden und bei der nächsten Kreisversammlung vorgestellt werden.
- (3) Die Satzungsänderungen müssen von der Diözesanebene genehmigt werden.

### Artikel 39    Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des KLJB Kreisverbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der auf einer Kreisversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Existiert im Landkreis keine Ortsgruppe mehr, gilt der KLJB Kreisverband als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung des KLJB Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem nächsthöheren Gebietsverband der KLJB zu. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## Erläuterungen

### BBV

Bayerischer Bauernverband

### BDKJ

Bund der deutschen katholischen Jugend. Dachverband der katholischen Jugendverbände.

### KLJB

Katholische Landjugendbewegung

### MIJARC

Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique

= Internationale christliche Land- und Bauernjugendbewegung

## Inkrafttreten

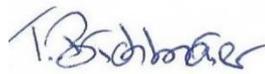
Diese Kreissatzung tritt durch den Beschluss der digitalen Kreisversammlung des

KLJB Kreisverband Mühldorf am 15.11.2020 und der Genehmigung durch die Diözesanebene in Kraft.

Sie setzt damit die bisher geltende Satzung vom 06.04.2019 außer Kraft.



Christina Hiebl  
(Kreisvorsitzende)



Theresa Bichlmaier  
(Kreisvorsitzende)



Kilian Schex  
(Kreisvorsitzender)



Stefan Bauer  
(Kreisvorsitzender)



Felix Schwarz  
(Diözesanausschuss-  
Delegierter)



Markus Angermaier  
(Kreiskassier)



Rupert Schönlinner  
(Geistlicher Begleiter)

# Wahlordnung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Kreisverband Mühlendorf

## Abschnitt I: Geltungsbereich

### Artikel 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Wahlordnung gilt für die Organe und Gremien der KLJB Kreisverband Mühlendorf:
  - a) Kreisversammlung
  - b) Kreisrunde
  - c) Kreisvorstandschaft
  - d) Ortsgruppengemeinschaftsrunden
  - e) Arbeitskreise

## Abschnitt II: Wahl zum Kreisvorstand

### Artikel 2 Einrichtung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wird in der vorangegangenen Kreisversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.
- (2) Der Wahlausschuss legt nach Erledigung der Wahl sein Amt nieder. Im Falle einer notwendigen Nachwahl, kann er zur Weiterarbeit beauftragt werden.
- (3) Falls keine Kreisvorstandschaft vorhanden ist, hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die nächste Kreisversammlung einzuberufen.

### Artikel 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl bzw. Nachwahl der Kreisvorstandschaft wird spätestens sechs Wochen vor Beginn der Kreisversammlung vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Der Wahlausschuss bemüht sich im Vorfeld um Kandidaten\*innen.

### Artikel 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet. Die Wahlausschussmitglieder dürfen kein\*e Kandidaten\*innen sein.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss die Aufgaben des Kreisvorstandes, der\*des Kreiskassier\*in, der\*des Diözesanausschuss-Delegierten, sowie der\*des geistlichen Begleiters\*in vor.
- (3) Der Wahlausschuss eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln.
- (4) Die Wahl findet in fünf separaten Wahlgängen statt. Im ersten Wahlgang werden die zwei männlichen Kreisvorsitzenden gewählt. Im zweiten Wahlgang werden die zwei weiblichen Kreisvorsitzenden gewählt. Im dritten Wahlgang wird der\*die Diözesanausschuss-Delegierte gewählt. Im vierten Wahlgang wird der\*die Kreiskassier\*in gewählt. Im fünften und letzten Wahlgang wird der\*die geistliche Begleiter\*in gewählt.
- (5) Für jeden Wahlgang wird eine Vorschlagsliste eröffnet. Vorschlagsberechtigt sind jeweils sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der Kreisversammlung.
- (6) Nach Schließung der jeweiligen Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (7) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzung der Kandidat\*innen fest.
- (8) Der\*Die Kandidat\*in hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und ihre bzw. seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Kreisversammlung haben das Recht, an die Kandidat\*innen Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.

- (9) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten und Kandidatinnen. Die Aussprache ist auf die Person der\*des Kandidat\*in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (10) Der Wahlausschuss stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
- (11) Darauf eröffnet der Wahlausschuss den jeweiligen Wahlgang. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme.
- (13) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (14) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; er verkündet es feierlich und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (15) Lehnt ein Gewählter oder eine Gewählte die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.
- (16) Von der Wahl wird vom Wahlausschuss ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der Kreisversammlung bei geheftet wird.

### Artikel 5 Abwahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag mit einer zwei Drittel Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

## Abschnitt III: Sonstige Wahlen

### Artikel 6 Sonstige Wahlen

- (1) Auf sonstige Wahlen findet soweit nichts anderes bestimmt ist § 3 der Wahlordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

## Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

### Artikel 7 Auslegung der Wahlordnung

- (1) Tauchen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung der Wahlordnung auf, so entscheidet der Wahlausschuss.

### Artikel 8 Anfechtung

- (1) Wahlen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.
- (3) Der Wahlausschuss nimmt zur Anfechtung Stellung.
- (4) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die entsprechende Kreisversammlung. Tagt die Kreisversammlung nicht mehr, so entscheidet der ehemalige Kreisvorstand. Er gibt dem\*der Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.
- (5) Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

## Artikel 9 Änderung der Wahlordnung

- (1) Änderungen der Wahlordnung können durch die Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Wahlordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zur Kreisversammlung bekannt zu geben.

## Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Kreissatzung tritt durch den Beschluss der digitalen Kreisversammlung des KLJB Kreisverband Mühldorf am 15.11.2020 und der Genehmigung durch die Diözesanebene in Kraft.



Christina Hiebl  
(Kreisvorsitzende)



Theresa Bichlmaier  
(Kreisvorsitzende)



Kilian Schex  
(Kreisvorsitzender)



Stefan Bauer  
(Kreisvorsitzender)



Felix Schwarz  
(Diözesanausschuss-  
Delegierter)



Markus Angermaier  
(Kreiskassier)



Rupert Schönlinner  
(Geistlicher Begleiter)